

Q. K. 131, 20.

(X 200 4720)

Ya
5302

Ohnumbgängliche Nothdurfft
Der hochbeträngten

Stadt Erfurt/

Zu Offenbahrung ihrer
Unschuld

In Sachen
Dero von

Der Churfürst. Gnad. zu Mainz
wieder dieselbe ohnlängst aus=
gewirckten und ange=
ordneten

Nichts Erklärung.

Bedruckt bey Johann Georg Herken,
Anno 1663.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a cursive script.

Large, decorative initial or section header in a highly stylized, calligraphic script.

Several lines of handwritten text in cursive script, possibly a list or a short paragraph.

Another section of handwritten text, appearing as a list or a series of entries.

Decorative initial or section header, similar in style to the one above.

Text at the bottom of the page, possibly a date or a signature, written in cursive.





Es Heiligen Römischen Reichs
 Nochwürdigsten und Durchleuchtigsten
 Churfürsten und Fürsten/ auch Hochwürdigen/
 Hoch- und Wohlgebornen / Hoch- und WohlEd-
 len/ Bestrengen/ Besten/ Fürsichtigen/ Ersamen/
 Hoch- und Wohlweisen/ respectivè Prälaten/
 Grafen / Abten/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Ambtleuten/
 Pflegern/ Berwesern/ Schultheissen/ Bürgermeistern und Rät-
 tern etc. Ihren gnädigsten/ gnädigen und großgünstigen Herren/ ge-
 ben Rathsmeister und Racht der Stadt Erffurt hiermit unterthä-
 nigst / unterthänig und geziemend zuvernehmen/ ist auch bereits
 Land- und Reichskündig/ wie daß auf unterschiedene/ bey der Röm-
 Keyf. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Mayest.
 unserm Allergnädigsten Keyser/ König und Herrn/ im Nahmen
 Ihr. Churf. Gn. zu Mainz/ wieder die Stadt Erffurt ange-
 brachte/ Deroselben aber niemals zu rechtlicher Verantwortung *com-*
municirte Klagen/ vermittelst etner im Winter Monat des nechst-
 verwichenen 1662gsten Jahrs abermals erhaltenen Keyserlichen
 Commision, (welche fast ein halb Jahr allhier gestanden/ aber/
 nach dem sie von höchstgedachter Ihrer Churf. Gn. im Junio von
 hinnen naher Mainz beruffen gewesen/ im Septembri nechsthin
 sich zu Mülhausen gesehet) Racht / Rächte und Vormunder von
 Vierteln/ Handwerckern und derer vor den Thoren und ganze
 Gemeinde zu Erffurt/ unter dem Vorwand/ als ob Sie wieder den
 Westphälischen Friedensschluß gehandelt hetten / in des heiligen Rö-
 mischen Reichs Acht gebracht/ und deren Execution von des Herrn
 Klägers Churf. Gn. selbstem übernommen werden wollen.

A ij

Das



Daß aber solche auf lauter inconcessa narrata & fallas
suggestiones, und also sub & obreptitiè, durch der armen Stadt
Abholde/sürnehmlich aber den Kayf. Commissarium, Herrn Baron
von Schmidburg/ und Chur Mainzischen Schultheissen D. Pa-
pium; ausgewirkte Achts Erklärung weder in dem Instrumento
Pacis, Nürnbergischen Executions-Recesss, noch arctiori modo
exequendi, noch auch andern Reichs Constitutionibus und Rech-
ten gegründet sey/ und dannenhero keines weges bestehen könne/
sondern darmit ganz übereilig verfahren worden / und ernante
Stadt deshalb euserst graviret sey; Solches haben Rath-
meister und Rath hieselbst/in dieser offenen Schrift/jedoch ohne
jemandis injuriöse verunglimpfung / darvon sie feyerlichst
protestiren und bedingen / jedermänniglich vor Augen zustellen/
und dardurch ihre Ehre und Unschuld zu retten / aus höchster be-
drängnis/nicht umbgehen können; Und ist demnach zu wissen/
auch allbereit in des Raths jüngst in Druck ausgelassenem wahr-
hafften Bericht weitläufiger angeführet/ was massen der Status
controversiæ darinnen bestehe: Daß das Kirchen Gebeht auf
den Evangelischen Canzeln zu Erffurt / vor die Herren Erzbis-
choffe und Churfürsten zu Mainz / vor der anno 1650. allhier ge-
wesenen Kayserl. Friedens Executions-Commission, als ein
restituendum, aus diesem falso præsupposito, gesucht worden/ als
*ob ante motus bellicos; pro Persona Reverendissimi Archiepiscopi
Johannis Svicardi, tanquam Superioris, expresso nomine, in er-
wehnten Evangelischen Kirchen/ allemahl nach beschlossenen Predigten/ were
gebeten/ dieser Jahren hero aber für Ihre Churf. Gn. also nahmentlich zu-
bitten unterlassen worden.* Darauf denn auch ein solch Decret er-
folget: Daß das gemeine Gebeht in den Evangelischen Kirchen für höchst-
besagte Ihre Churf. Gn. und Dero Erzstift Mainz uf den Canzeln /
*ea intentione & modo, wie solches ante motus bellicos bräuchlich ge-
wesen/ins künfftige wieder eingeführet und geslogen werden solte; Darbey
aber weder der modus und die intention, noch auch einige gewisse
formula precum dem Racht vorgeschrieben worden/ noch/ wegen
der Sachen Verwandtniß/ vorgeschrieben werden mögen / in son-
derbarem betracht/ daß bemelter Racht / kraft des Religion Frie-
dens*

dens / und daher ohnverruckt erhaltenen Herkommens / in den
Evangelischen Kirchen nicht allein jederzeit in Gebehten und allen
andern Kirchen Ceremonien, mit bloßer Zuziehung des Ministe-
rij, ganz freye Hand und anordnung gehabt / sondern auch / so viel
den vom Gegentheil disfalls angeführten casum de anno 1615.
betrifft / als zu welcher Zeit zwischen höchstgedachten Herrn Erz-
Bischoffn und Churfürsten Johann Schwicarden 2c. Höchstlöb-
licher Gedächtnis / und hiesiger Stadt / wegen der am hochlöbl.
Kays. Cammergericht zu Speyr ventilirter quæstionen, gütliche
Handlung angetreten worden / aus lauterem freyen Willen / und
zwar einig und allein ex hac intentione, damit der Bürgerschaft
Gemühter / so über solcher Handlung / durch allerhand von denen benach-
barten / und sonst ihnen gemachte *Impressiones*, in solchen Kummer und
Mistrauen / ob würden sie hierdurch an ihren Freyheiten und Gerechtig-
keiten / vornemlich aber / an der Evangelischen Religion gefährdet werden /
gerahten / desto das begütiget werden mögten / verfüget / daß durch
eine von den Evangelischen Canzeln gethane Abkündigung /
höchsterwehnten Herren Churfürstens zu gemeiner Stadt tra-
gende Väterliche Liebe / Hulde und Gnade / insonderheit aber / daß
von Sr. Churf. Gn: man gewiß were / daß Selbige der Stadt / in
dem Exercitio religionis Augustanæ Confessionis, zusambt allen
Kirchen und Schulen / zu ewigen Tagen / keinen Eintrag thun las-
sen würden / sonderbar höchlich gepriesen / und darben männiglich /
den lieben Gott umb fernere Benedeyung derer in Politicis noch
obhandenen Tractaten anzuruffen / beweglich ermahnet worden :
Inmassen man auch dasselbe formular, mit wohlgegründeter
remonstration, daß solch factum im mindesten keine Frieden-
schlußmessige restitution operiren könnte noch mögte / coram
Commissione Cæsarea, benebenst unterschiedenen ante motus
bellicos gedruckten Kirchen-gebehten producirt, und darmit cir-
ca intentionem & modum, ante motus bellicos usitatum, so viel
behauptet / daß neben deme / daß die Evangelischen Gemeinden
jederzeit für alle Christliche Könige / Churfürsten und Herren /
und also auch für die Herren Erzbischofe und Churfürsten zu

A ij,

Mainz



Meinz implicite zu Gott ihr Gebeth gethan / auch absonderlich zu der Zeit / als zwischen J. Churf: Gn: und hiesiger Stadt tractaten vorgangen / eine sonderbare Ermahnung zu Andächtigen Gebet / umb deren glücklichen Fortgang / von denen Canzeln abgelesen / solches aber von dem Rath iederzeit liberè angeordnet / und solche Ermahnungen auch wenn die tractaten aufgehöret / wiederumb aufgehoben worden.

Nach diesem itzo angezeigten modo und intention ist auch Anno 1650. als vor der damaligen Keyf: Commission zwischen Chur Meinz und hiesiger Stadt tractaten vorgangen / ein absonderlicher Ermahnungs Zedul zum Gebeth / pro felici tractatum successu, von denen Canzeln abgelesen / und hinwiederumb bey Aufhebung solcher tractaten abgethan / es darbey folgendes Anno 1655. von der damaligen anderweitigen hochansehnlichen Keyf: Commission allerdings gelassen / und obiges Decretum seines Inhalts wiederholet worden.

Als aber im Jahr 1660. der Freyherr von Schmidtburg / als Keyserl: Commissarius, wegen anderer Streitigkeiten anhero gesandt worden; Hat derselbe / in dem damals ganz zerrütetem Zustande / sich zwar vorhero ausdrücklich vernehmen lassen / daß er in diesem Gebeths puncto ganz keinen Befehl hette / hernachmals aber / als Er nach Meinz gereiset gewesen / und von dannen wieder zurück kommen / denselben vor die Hand genommen / und durch embsige cooperation des von Ihm / vermittelt ausgewirckten Keyserlichen allergnädigsten rescripti, zu ganz ohngewöhnlicher Zeit ins Regiment gedruckenen Ober Bierherrens M. Volcmari Jimprechts / es dahin bracht / daß ein ganz neues und zuvor nie gebrauchtes Gebeth / und zwar für J. Churf: Gn: Person und de ro Erststift / welches in perpetuum gebraucht werden solte / formalisirt, und / als ob es von der ganzen Stadt / gewöhnlicher massen / richtig bewilliget were / dem Ministerio zuverrichten zugestellet und zu obtrudiren versuchet worden; Welches aber dasselbe zu thun / dahero sich entschuldiget / daß man Sie / dem herkommen nach / vorhero darüber nicht auch vernommen / vielweniger die ganze Gemeinde

meinbe dasselbe gewilliget / noch / wegen der daraus erscheinenden gefährlichen Consequentien, in der von denen Consentienten, als wenigsten Theil derselben / ausdrücklich bedingten Versicherung / die Stadt satisfaction erlanget hette; Gestalt denn / weil der mehrere Theil der Råthe und gesamten Bürgerschaft mit dem Ministerio einstimmig gewesen / berürte Gebeths formul Anno 1660. 1661. und 1662. nicht eingeführet worden.

Demnach aber Ihre Churf: Gn. scharffe Kåyserliche Rescripta an die Stadt ausbracht / und auf wirkliche Einführung der vermeinten transigirten Gebeths formul hart gedrungen: Hat man an seiten der Stadt exceptionem transactionis non legitimè factæ opponirt, auch endlich restitutionem in integrum gesucht: Und / ob wohl das Durchläuchtigste Chur- und Fürstliche Haus Sachsen / so wohl intercedendo, als judicialiter interveniando der Stadt assistiret: So ist doch alles gånzlich verworffen und abgeschlagen / und die Einführung des Gebeths / tanquam restituendum ex Instrumento Pacis, per Rescriptum Cæsareum, der Stadt ernstlich anbefohlen / und darauf anfangs-erwehnte Executions Commission abermahl auf den Freyherrn von Schmidburg / und dann den Herrn von Goppold / Kåyserliche Reichs-Hof Råthe / decretiret worden; Worzu denn kommen / daß J. Churf: Gnad: zweene OberRathsmeistere / welche aus ihren Veranlassungen in den vorigen Kåyserl: Commissions Expeditionen, in die suspensionem ab officiis gerathen / novo planè exemplo, zu des Raths und der Stadt höchsten præjuditz, und zwar den einen anfangs vor sich / endlich aber beyde durch die bald hernach allhier einkommene Kåyserl: Commission restituiren wollen / auch zu solchen Behuef ein Kåyserl: Rescript ausgewireket; Welche beyde Stücke nicht allein erstermelte Commission, alles einwendens ungeachtet / exequirt wissen wollen / sondern auch denenselben noch unterschiedene andere höchstnachteilige puncta, derenwegē doch die Stadt nie ordentlich verklaget / weniger darüber gebührend vernommen noch gehöret worden / mit angehenget. Und weil der Freyherr von Schmidburg vō euserster Verfolgung der Stadt
durch

durch der Allirten Völkler/inspecie der Frankosen Hülffe und
Macht/ Inqvfiton, und der Privat Personen Kopf abhawen/
und dero gleichen grausamlche Bedrohungen gethan; So ist der
mehrere Theil der Bürgerschaft in eine solche resolution gerathen/
weil man sehe/wie es nur umb der Stad Freyheiten und Gerech-
tigkeite zuthun were/das Sie lieber dieselben bald aufs möglichste
erhalten/ als mit temporisiren in die endliche ruin stürzen lassen
wölten. Jedoch haben sie /a: f: höchstgedachten Hauses Sachsen/
als ihrer gnädigsten Erbschusz herren /Rath und Gutachten/ auch
mit gewisser protestation und reservation, so weit gewichen/ daß
den 19. Aprilis dieses Jahrs das Gebeht/nach denen essentialibus
der formulæ de Anno 1660. eingeführet/ und an stat der ver-
langten Chur Mainz: Versicherung /mehr höchstbesagtes Haus
in solch Gebeht freywillig mit eingeschlossen worden.

Und ob wohl hernacher/ als Ihre Churf: Gn: mit diesem
vom Rath und Ministerio aufgesetzten und auf dero hohe Person
nochmals gerichteten Gebeht nicht zu frieden seyn wollen / Ihrer
Röm: Key: Maytt. zu allerunterthänigste Ehren/ auch Besänfti-
gung J. Churf: Gn: Gemüths/ auf mehr höchstbesagten Hauses
Sachsen fernere gnädigste bewealiche Ermahnungen und darbey
empfangene Versicherungē/ der Naht das Gebeht/wie es der Frey-
herr von Schmidburg an. 1660. auf die Bahn bracht/von Wort zu
Wort einführen lassen wollen: So hat es doch/wegen allzustarcken
Widerspruchs v gemeinen Bürgerschaft nicht zu Werk gerichtet wer-
den können, sondern es seynd alle und jede disfalls gethane *remon-
strationes* und Ermahnungen/ auch vielfältig gemachte Anordnungen
allerdings fruchtlos abgangen / bloß aus einer sehr starcken *im-
pression*, aus deren die Bürgerschaft auf dieser opinion beständig
verharret/ daß/ zum fall Sie Ihre das Gebeht auf denen Evan-
gelischen Tazeln / wie es von Ihr: Churf: Gn: zu Mainz/
oder dem Freyherrn von Schmidburg vorgeschrieben worden/ auf-
dringen ließen/ Sie sich dardurch wider ihr Gewissen / und den Nach-
kommen zu ohnverwindlichen Nachtheil selbstn aus dem Instru-
mento Pacis setzten/ und weder der Religion, noch anderer Frey-
hei

heiten weiter gesichert weren: Und weil nicht allein / vermög des
von der Kayserl. Commission anno 1650. dem RestitutionsRecess
einverleibten Decreti, sondern auch nach denen *essentialibus* des
Kayserl. Rescripti vom 6. Julij anno 1662. pro *Persona* Reveren-
disimi das Gebeyt verichtet wurde: So theten sie hieran ver-
hoffentlich ihrer Schuldigkeit ein gnügen / und da ihr anno 1660.
gewesen. Ober Vormund oder Bierherr obgenanter Simprecht / da-
mals zu bewilligung einer neuen höchstpräjudicirlichen Gebeyts-
formul, theils aus denen Rächten zu *concutiren*, theils mit fätsch-
lichem Vorgeben / daß bereits gnugsame Versicherung vorhanden
were / zu *persvadiren*; Die Vormundere von Biertheln / Hand-
werckern und deren vor den Thoren aber gar zu übergehen / sich an-
gemasset; Müste es ihnen / als disfalls unschuldigen Leuten / nicht
schaden / sondern / wenn je besagte Vormundere (*casu ab ipsis ad-
huc inconcesso posito*) sich gleich auch zu solcher Berwilligung het-
ten verleiten lassen / und hierauf wieder Sie / als welche sambt de-
nen Rächten in arduis, jedoch auffer der Religion, und eines jeden
Bürgers Gewissen betreffenden Dingen / die Gemeinde repräsen-
tirten, einige Sentenz ergangen were / jedennoch der Gemeinde /
ben so gestallten Dingen / das *beneficium restitutionis in integrum*
im Rechten zu statten kommen; Dannenhero endlich erfolget /
daß auf obgedachter Herren Commissariorum in Mülhausen ge-
machte Anstalt / den 18. Septembr. st. v. ein sehr scharffes Kayser-
liches / den 28. Julii jüngsthin datirtes Mandat / *cum eventuali*
denunciatione Banni, Racht / Rächten und Vormundern insinui-
ret worden: In welchem zwar nur 8. Tage ad parendum in allen
von den Herren Commissariis, *sine cause cognitione* anbefohlenen
puncten, präfigiret gewesen: Jedennoch Racht und Rächte /
binnen solcher Zeit / mit hindanstellung aller fundamenten, darauf
der Stadt gerechte sach beruhet / und / ohngeachtet man der *restitu-
tion in integrum* und dero rechtlicher Ausübung zu insistiren gehabt /
allein zu allerunterthänigsten respect gegen J. Kayf. Mayest. und
damit die angedrohte *extremities* umb so mehr abgewendet
werden möchten / in puncto *partitionis*, so viel als in deren Vermö-
gen

gen gestanden / besage eines sonderbaren offenen Instrumentis, zu
Werck gerichtet / und davon / *durante adhuc termino*, gebührend do-
ciret, auch durch die / dem darben abgelassenem Berichtschreiben
beygelegte / an die Bürgerschaft den 26. Maji 14. und 20. Augusti, wie
auch den 11. Septembris in Druck ausgelassene *Informationes, Mo-
nitoria*, und sehr scharffe *mandata* von Ihren *in partitione* ange-
wendeten besten Fleisse und gehabtten allergehorsambsten Willen / ver-
hoffentlich gnugsamb bezeuget haben.

Nun hetten Raht und Rächte gehoffet / weil Sie ihres theils
alles eufferste / so nur möglich gewesen / versucht und angeordnet;
Aber ein mehrers / wegen der obhandenen Ohnmöglichkeit / nicht aus-
richten können / daß hochgedachte Herren Commissarii auf die
dihßfals beschehene *contestation*, und nach dem sich in Zeit zweyer
Monaten von publicato obangeregten Kayserl. Mandats, in un-
terschiedenen Puncten viel geändert / wo nicht die *partition* ange-
nommen / jedoch vorhero anderwärts *referirt* haben würden / damit
J. Kayserl. Mayest. erkennen könnten / ob bey so bewandten der Sa-
chen Umständen / nichts desto minder die Acht wieder die ganze Stadt /
mit bestande zu publiciren, oder nicht? Es haben aber / dessen allen
ungeachtet / hochermelte Herren Commissarii, den *in eventum* bey
sich gehabtten Heroldt anhero geschicket / und demselben der Stadt
die Acht anzukündigen anbefohlen; Welchen der Raht mit allem
respect gebührend angehört / aber dem häufig herantrügenden
gemeinen Volck / so theils / aus einem falschen Wahn / ihn vor keinen rech-
ten Heroldt gehalten / nicht zu wehren vermocht / daß er nicht von
etlichen / mit aller Rahtspersonen / Vormunder und anderer ver-
ständiger Leute höchstem schrecken und bekümmernis / ziemlich be-
schimpffet worden; Jedoch hat / ihn zu retten / und mit gutem glimpf
zu dimitiren, der Raht durch etliche aus Ihrem und der Bürgerschaft
Mittel Ihn möglichster massen angelegen seyn lassen / sind auch
ihre und gemeiner Stadt Unschuld darzutun erbötig und jederzeit
bereit.

Das Achts Decretum an sich selbst belangende; Führet zwar
dasselbe *pro maxima* in sich; Weil denen bisherigen Kayserlichen
auf

auf den Westphälischen Friedensschluß gegründeten judica-
tis kein genügen geschehen sey.

So wenig aber vorberührter punctus *Formule Precum* sich
auf solchen Friedensschluß qualificiret, und *secundum Instrumentum
Pacis* zu exequiren, sondern *ceu res ex pacto noviter inito* prätenfa
nach denen ReichsOrdnungen zu tractiren gewesen ist: So wenig
können auch ex dicto Instrumento die übrigen newerlichen Postula-
ta, als: Die *Restitution* der beyden OberRathsmeister; *Admission*
des neuen Raths; *Extradition* des Einigkeits *Recesses* und der
dem Syndico *Aviano* ertheilten Schadlosverschreibung/deriviret und
behauptet werden. Denn ja ohnverneinlich/das *vigore Instrumen-
ti Pacis*, und zumahl in puncto *restitutionis restituendorum à parte
Restituendi*, vor allen Dingen dargethan werden muß / das selbiger
*in possessione vel quasi unius vel alterius rei restituendæ ante mo-
tus bellicos* gewesen sey.

Nun ist aber ganz ohne/auch in Ewigkeit nicht zu verificiren/
das das Erbstift Mainz *ante motus bellicos*, derer Puncten einen
jemals im Besitz und Herbringen/ viel weniger darin einigen Zug o-
der Recht gehabt hette; Auch über die Stadt und Landkündig /
das die beyden OberRathsmeister Johann Hallenhorst und Henning
Kniphoff nicht *ante motus*, sondern allererst nach geschlossenem Frieden
auf blosses anhalten Ihrer Churf. Gn. suspendiret worden;
und mag dannenhero auch deren Restitution sich auf das *Instru-
mentum Pacis* im geringsten nicht gründen: Wie es denn auch
ebenmessig umb die admission des neuen Raths also bewandt ist/
das höchsterwehnte Herren Erzbischofe und Churfürsten in der
Rathswahl und abwechslung des hiesigen StadtRegiments ichtwas an-
zuordnen / *ante motus bellicos* niemals *in possessione vel quasi* ge-
habt / und derowegen dieser Punct so wenig/als folgende/ inter
restituenda Moguntina, zuziehen. Denn wie kan der Einigkeits-
Recess für ein *Restituendum* geachtet werden/ dieweil je derselbe 14.
Jahr nach dem Friedensschluß aufgerichtet worden ist / und mehr-
höchsterwehnte Herren Erzbischoffe und Churfürsten dem Rath
niemals verbothen/ noch verbieten mögen/newe *Statuta* zu publici-
ren/



ren / oder die Alten zu vernewern / und auf eine oder die andere
weise in bessere notitiam zubringen; Massen der Raht solche Ge-
rechtigkeit von ohnüberdencklicher Zeit ruhig exerciret und
geübet.

Im übrigen hat man auch die / dem Syndico *Aviano*, von
den Vormunderen der Gemeinde / zugestellte Schadloshaltung be-
treffend / kein Exempel finden können / daß jemals / so lange die Stadt
Erfurt gestanden / einiges deren gewesener Syndicorum gehabtes
Mandatum abzufordern / die Herren Erzbischoffe und Churfürsten
zu Mainz begehret / oder *pratenfion* gemacht hetten. Und wie
übel würde doch die arme Stadt daran seyn / ja Sie müste noht-
wendig gar *indefensa* werden / wenn derogleichen begehren
J. Churf. Gn. hinsüro frey stehen solte / Sintemahl derjenige
für einen unbesonnenen oder ungeschickten Menschen gehalten werden
dörffte / der einer solchen Commun zu dienen sich bewegen lassen
solte / die ihm seines verwalteten Amts halber / uffn bedarff / keine
Schadloshaltung versprechen oder leisten könnte.

Dahero Raht und Rächte / weil Sie / dessen ohngeachtet / in
allen puncten / so weit nur Mensch- und möglich gewesen / vorange-
regter massen / *pariret*, sich umb so viel desto weniger versehen / daß
Sie und nebst Ihnen die ganze *Universitas* in *pœnam fracta pa-*
cis declarirt, und mit der Straf des Heil. Reichs Acht / beleget wer-
de solten oder könnten. Allein / darmit es obgedachter Herr Baron von
Schmidburg und *D. Papius*, nach eigenem Wunsch und bösen Wil-
len / dahin brächten und trieben; So haben sie mit ihren verhassten
berichten dermassen vor- und durchgedrungen / daß der Stadt
auch der Weg Rechtens gänzlich abgeschnitten worden. Denn kein
förmlicher Achts *proceß* wider gemeine Stadt und Bürger-
schafft extrahiret / und Sie (1.) zu der Achtsklage niemals ge-
bührend citiret / noch (2.) des Herrn Gegentheils disffälliges postu-
latum Ihr zuverantworten communiciret / viel weniger (3.) *Litis*
contestatio begehret oder erwartet worden ist; Und zwar quoad
(1.) Weis man sich diserseits ganz nicht zubescheiden / werden
auch die *Acta* nicht bezugen / daß disffals niemand jemals behöriger

ger maßen citiret worden seyn solte. Diessell denn in dem Reichs Abschiede zu Wormbs de Anno 1521. §. Und ob iemand ic. klar versehen / daß niemand vor einen Richter zu halten / so nicht auf vorgehende Citation in die Acht erkläret worden : So ist daraus die hierunter mit eingeloffene informitet und nullitet klar am Tage.

Zum fall auch schon quoad (2.) die Churfürstl. Meintz : *contumatz* - oder Achtsklage anhero *communiciret* worden were / (wie doch nicht geschehen ist) und dieser seits keine ursachen / worumb die Stadt in allen Puneten vollkömlich zu pariren sich nicht schuldig erachtete / angezeigt worden ; hette Sie jedennoch der *Contumacia*, nach anweisung der Rechten / beschuldiget / auch hierzu anderweit citiret werden sollen ; Quia Actor ad *Bannum* acturus *citatum* contumacem *denuo* legitimè citandum curare debet, ad videndum & audiendum, *se ob contumaciam commissam* in *Bannum* declarari, vel ad allegandum *causas*, quamobrem declaratio illa fieri non possit, nec debeat, Ordinatur : Cameral: *part. 3. tit: 43. in pr.* Und ist über dieses klaren Rechtens / quod *Contumacia non accusata* non noceat, text: *in l. properandam §. Et si quidem C. de judiciis.* & *ibid: Dd.*

Es besaget zwar das Kaiserl: Allergnädigste *arctius* mandatum, wie daß Ihr. Churf. Gn. zu Mainz / wie auch die Kaiserl. zu exequirung der den 4. Aprilis dieses Jahrs in *puncto precum* ergangenen *Declaratori*-Urtheil verordnete Commissarien Ihr. Kaiserl. Mayest. vorbracht / als ob der Raht und Bürgerschaft noch wie vor / bey ihren hartneckichten Ungehorsamb verharret / sich der Kaiserl. Commission aufs euserste widersetzet / dero Vortrag und abgangenen Executions Befehl und den Kaiserl. gerechtesten Erkänntnissen und Verordnungen zu pariren / und solcher gestalt die publication der bereits erkandten *Declaratori* Urtheil zu verhüten / wolgemeinte und trewhertzige Erinnerungen ganz spölich angehört / verlachtet / und mit öffentlichen Handschnallen in deren Gegenwart schimpfflich eludiret hetten.

B ij

Es

Es ist aber gedachter Raht und Bürgerschaft zu verant-
wortung dieser und anderer ganz ungleichen/ von dem Herrn Ba-
ron von Schmidburg/ und vorermeldtem *D. Papio*, als dieser Stadt
sonderbaren Verfolgern / herrührende Beymessungen (die durch
gnugsamen Beweis von den Rächten und Vormündern allerdings
abgelehnet / und zum theil / sonderlich das vorgangene Gelächter/
über der Kayserl. Commission eigene Bediente und andere
Frembde/ so sich nebenst ihnen in die Rahtsstube gedrungen / und
die höchstbestürzte Bürgerschaft gehöhnet/ gebracht werden können)
niemals *citiret*, vielweniger davon zu rechter Zeit etwas anhero
communiciret, am allerwenigsten auch mit bestande dargethan wor-
den / daß Ihrer Kayserl. Mayest. der Raht sich in einigem
rechtlich ausgeklagten Punct / aus Mißbrauch seines Ampts / mit
öffentlicher Gewalt oder einiger Hartnäckigkeit wiederzuset /
darzu sich gewapneter Hand bedienet / oder andere ohnzulässige
Dinge verübet hette; Darsür der Ewige GOTT ferner Sie
Väterlich bewahren wolle. Denn die Röm: Kayserl. Mayest.
als das höchste Oberhaupt der Christenheit beydes Raht und
Bürgerschaft jederzeit in allerunterthänigster devotion schuldigster
massen zum allerhöchsten respectiret, und Dero gerechteste *Decisa*,
auf einigerley weise zu eludiren sich niemals zu Sinn genommen;
sondern nur in allerunterthänigsten *Supplicationen* und *Deductio-
nen* die disseitige grosse Noht und Bedrängniß geklaget. Welches
ja in allen Rechten erlaubet ist/ auch deswegen die höchsten Tribuna-
lia gewidmet seynd/ daß der Arme mit dem Reichen/ und der Hohe
mit dem Niedrigen gleiches Recht haben solle.

Und ob gleich von etlichen aus dem gemeinen Pöbel ein und andere
excess verübet worden weren; So hat doch der Raht und *Commun*
solche keines Weges beliebt noch verhänget / und wird verhof-
fentlich dem Raht und der ganzen *Commun* dahero nichts bezu-
messe seyn/ noch Sie die Schuld des jenigen/ was sonsten der Kayserl.
Commission von einigen *singulis* empfindliches begegnet seyn mög-

te tra

tetragen dürfen; Nam ut delictum à *Communitate* vel *Civitate* commissum esse dicatur, necesse est, quod *convocatâ* *Universitate*, vel convocatis Civibus per sonitum *Campanæ*, *tubæ*, vel alium modum *consuetum*, *deliberate consulto* & *communicato consilio* delictum perpetratum, paxq; publica violata sit: Non enim sufficit, *totam Civium multitudinem*, etiam *explicato* & *levato vexillô* vim publicam inferre, aut homicidium committere, nisi *convocationis solennitas* præcesserit, & *unanimi consensu*, atq; *in formâ Universitatis* arma sumserint, aliàs non ut *Universitas* sed ut *singuli* fecisse dicuntur, & *singuli* ut seditiosi, puniri debent, test. Gail. d. P. P. Lib. 2. cap. 9. n. 4. per quam plurimos *ibid.* cit. Dd.

Diweil aber auch mit übergehung der dieser seits sonst eingewandten allerunterthänigstē *querelen* uñ *supplicationen*, ohne einzige temals ergangene *citation* nur *ad nutū* Reverendisimi, und deren von *Ihr* dependirenden Personen *inständiges* Ansuchen uñ *Vorschub ad Bannum* procediret worden; So hat auch bey solchē keine *Litis contestatio*, so jedoch/ und zumaln in gegenwertiger hochwichtigen *Sache* zu Recht ausdrücklich erfordert wird/ vorgehen können; Und hat also an denen beyden Stücken/ nemblichen/ *der citation* und *litis contestation*, so gleichwol *basis* & *fundamentum omnium judiciorum* seyn/ gänzlich ermangelt/ *dannenhero* auch keine *Conclusio causæ*, sine *quâ nequidem interlocutoria* *Sententia publicanda*, Gail. 1. *Obs.* 107. n. 1. & 2. geschehen vielweniger *sufficiens cognitio* erfolgen können; Ja/ ob schon in des *Hell. Reichs* *Constitutionen*, und insonderheit der *Erklärung* des *Landfriedens* zu *Nürnberg* de anno 1523. *tit.* So sie zu *frischer That* ic. & *Ordin. Cam.* p. 3. t. 49. versehen/ daß die *Paritio* und *Executio* *distinctè* & *successivè* erkennet werden soll: So haben doch die *recognoscirten Originalia* bezeuget und ausgewiesen/ daß/ ohngeachtet in dem unterm 28 Julij. jüngsthin ausgelassenem aller gnädigsten *mandato arctiori* noch 8. Tage zum *endlichē termino paritorio* præfigirt und indulgiret gewesen/ dennoch eben selbigen Tages/ nemblich auch den 28. Julij. die *Execution* erkennet worden.

Aus welchen allen denn sich klärlich ergibt/ daß/ ob gleich de
jure.



jure jedermänniglich / auch in causa fractæ pacis *notoriâ*, rechtliche
defensionales verstattet werden müssen / dennoch dieselben / sambt
allen *formalibus* processus, der Stadt / aus des Herrn Barons von
Schmidburgk und Doct. Papij Veranlassung aller dings entzogen
worden / also dem Raht ohnmöglich gewesen / an J. Kayf. Maytt.
höchstlöbl. Hofe zuerscheinen / und Ursachen / warumb derselbe nicht
pariren könnte und dürfte / zu allegiren / sondern daß Raht / Räte und
Bürgerschaft / als *indefensi*, dieses alles wider ihre Willen und Wissen /
unterlassen müssen. Da auch erstermeldte beyde Personen die
Stadt nicht *enormiter*, und zu ihrer grösssten Gefährde in dem pro-
cess zu übereilen getrachtet: So würden dieselben / daß zuvorhero
besage der Kayf. Capitulation S. 28. Derer andern bey dieser
Sach nicht *interessirten* Herrn Chur Fürsten Raht und *Consens*
eingeolet würde / einer solchen unbegründeten *distinction*, als ob
dieser passus nur von *immediat* Ständen zuverstehen were / und al-
so der Stad Erfurt nicht zustatten kähme / nicht unterbawet / also
mit sich selbst / *alterâ parte non auditâ*, disputirt haben. Weil a-
ber angeregter S. also lautet:

„ Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keines weges gestatten /
„ daß hinfürs jemand / hohen und niederen Standes / Churfürst / Fürst
„ Standt oder andere / ohne rechtmessige und gnugsame Ursach / auch
„ ungehört / und ohne Vorwissen / Raht und Bewilligung des hei-
„ ligen Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht theilhaff-
„ tig gemacht / in die Acht und Oberacht gethan / gebracht oder vollzogen
„ werde / wie es sich nach Ausweisung des Heil. Reichs voraufgesetzter Sa-
„ kungen / und der im Jahr 1555. reformirter Cammer Gerichte Ordnung /
„ auch darauf erfolgter Reichs Abschieden gebühret / und was deshalb bey
„ dem künfftigen Reichstage / wie *reservirt* worden / von Churfürsten und
„ Ständen *de modo & ordine* weiter verglichen werden mögte: Were es
„ aber Sach / daß die That von sich selbstn ganz notori und offenbahr /
„ der Friedenbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich
„ fortführe; Ob wolvn es dann nicht eben eines sonderbaren *processus* von
„ nöthen: So wollen wir jedoch auch in diesem Faß / mit Zuziehung
„ des Heil. Reichs erstgemelter massen ohni *interessirter* Churfürsten /
„ ohn

„ohninteressirter Churfürsten / ehe und bevor Wir zu der
„wircklichen AchtsErklärung schreiten/communiciren, und ohne
„deren erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung damit
„nicht verfahren; So ergibt sich von selbst/ daß solcher
consensus wieder Andere / so nemlichen keine Stände des
Reichs / gleichwol aber zum Reich gehörig sind / und *conse-*
quenter auch bey dieser Sache hette eingeholet werden
müssen.

Und Dieweil denn aus diesem allen klärlich erscheinet / daß
die jetzigen ChurMainzischen Postulata aus dem Westphäl-
ischen Friedensschluß/ und dessen nach sich führender *restitution*
ganz nicht behauptet; Dannenhero auch keine *fractio pacis*
gefolget noch geschlossen/vielweniger die gegenwärtige Acht
extrahiret, am allerwenigsten aber deren wirckliche *execution*
dem Herrn Kläger selbst aufgetragen werden mögen;
Bevorab weil derselbe/uf solche masse/seine präntension, so weit
Ihm nur beliebt/zü extendiren, Gelegenheit haben / auch den
armen unschuldig condemnirten die genessung derer excepti-
onen, welche doch sonst/vermöß der Rechten/ *in ipsa exe-*
cutione statt finden/ und einem jeden *privato* vergönnet seyn/
abgeschnitten werden würde; Und aber bey so gestallten Din-
gen/ und/da die Acht auf alle jura gehet / die Stadt Erffurt
höher nicht aggraviret werden könnte/ als wann *pars ipsa* der
execution sich anmassen solte; in sonderbarem betracht/daß
diesem allen das *Instrumentum Pacis*, Nürnbergische *Execu-*
tions-Recess und *Arctior modus exequendi*, die Reichs *Constitu-*
tiones und alle gemeine Rechte gänzlich entgegen stehen: Sin-
temahl in bemeltem *Instrumento Pacis* art. XVII. klar verse-
hen/daß in denen Fällen/ so per *Sententiam Judicis* decidirt
worden sind/nach denen Reichs *Constitutionibus* die *Execution*
verrichtet werden solle; in dem Nürnbergischen *Recess* aber die
facultas propriis viribus exequendi auf etliche sonderbare/
E in et.

in einer Beilage *specificirte* Fälle) und auf eine gewisse längst
verflossene Zeit restringiret, der *arctior modus exequendi* auch
ausdrücklich denen Creys ausschreibenden Fürsten die
Execution unterglegt; Dahingegen die Stadt Erfurt ohn-
zweifelich in dem OberSächsischen Creyse gelegen / und
Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen dero Creys Obrister
ist.

Als gelanget an Höchstgedachter Reichsstände Chur-
fürstl. und Fürstl. Durchl. Hochw. und Gräfl. auch
Hochherrl. Gnad. Hoch- und Wohl Edl. Bestreng. und
Gunsten / des Rahts der Rähte / wie auch der Vormunder
von Vierteln / Handwerckern und derer vor den Thoren / und
ganser Gemeinde zu Erfurt / unterthänigste / unterthänige und
geziemende Bitt: Sie wollen dieselben / in Erwegung ange-
führter der Sachen wahrhafter Bewandtnis / vor keine Frie-
denbrecher und ächter halten / sondern bey der Röm. Kayserl.
Mayest. ihrem allergnädigsten Kayser und Herrn Sie / als
unschuldige und solche Leute / so in der Verwandtnis / wormit
Sie dem Hochlöblichen Erbstift Mainz zugethan / jeder-
zeit trewlich gehalten / und demselben wissentlich oder vorsezlich
nichts / so Ihme / vermög der *Concordaten*, des Herkommens
und *RestitutionsRecessus* gebühret / entzogen / noch zuentzie-
hen jemals gesonnen gewesen / allerunterthänigst verbitten /
darmit die Acht und deren *Execution*, wo nicht so balden
gänzlich aufgehoben / jedoch *suspendiret*, die Stadt entweder
ordentlich gehöret / oder vermittelst einer Reichs *Commission*
die Sach in der güte bengelegt werden möge: Wie denn die
Stadt solches hiermit wehmütigst suchet und verlanget / und
zu höchst- und hochgedachter Herren Reichs Stände gnä-
digster gnädiger und geneigter Hülffe sich unterthänigst /
unterthänig und dienstlich empfohlen
haben will.





202/5302

(L. 2.) M. Zacharias ...
M. Director
(L. 2.) Michael ...
(L. 2.) M. Christianus ...
(L. 2.) M. Hieronymus ...
(L. 2.) Augustinus ...
(L. 2.) M. Johann Christoph ...
(L. 2.) Michael ...
(L. 2.) M. Johannes Henrich ...
(L. 2.) ...
(L. 2.) M. Johann ...
Rhinow
(L. 2.) Elias ...

10/10/10

10



R. K. 131, 20.

Ohnumbgängliche No
Der hochbeträngten

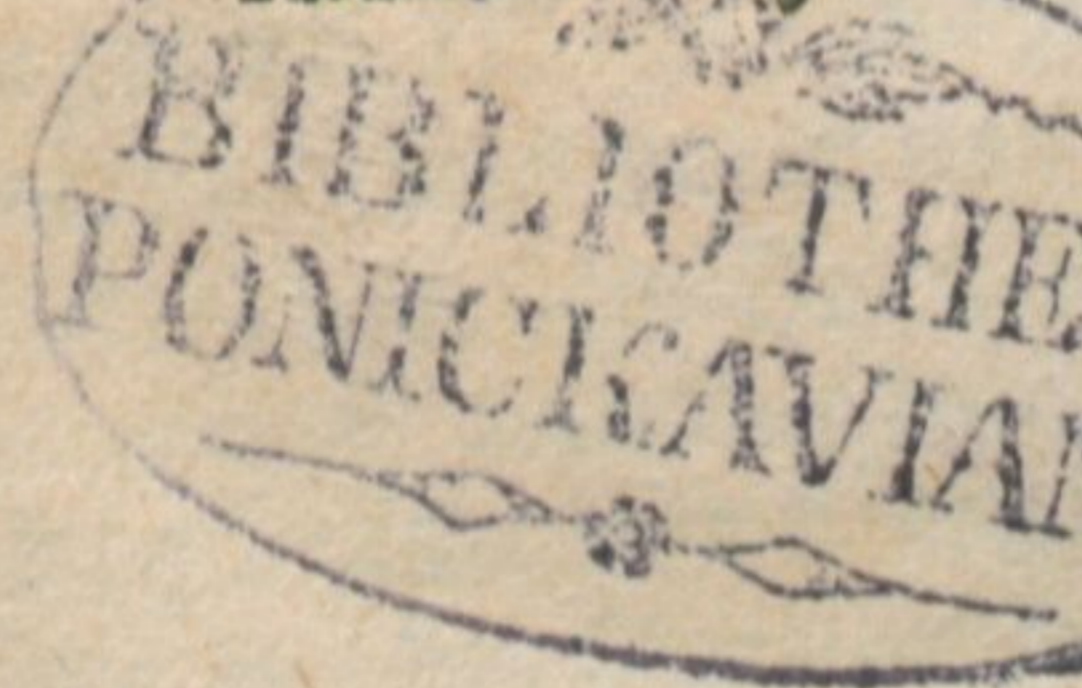
Stadt Erf

Zu Offenbarung ih
Unschuld
In Sachen
Dero von

G. Churf: Gnad. z
wieder dieselbe ohnlar
gewirckten und ang
ordneten

Nichts Erklär

Bedruckt bey Johann Georg
Anno 1663.



22

